EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-10-06
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Sina Heider - 0711 2149-280
E-Mail: sina.heider@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V107/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Neue Zulagen in der KAO

Korrektur und Ergänzung des Rundschreibens vom 15.August 2022 AZ: 25.00 Nr. 25.0-10-V103/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2022 verschiedene Arten von Zulagen für Beschäftigte in der IT, Beschäftigte in der Pflege- und Nachbarschaftshilfe und für besondere Vertretungssituationen beschlossen.
Im Folgenden wollen wir Ihnen die einzelnen Zulagen und entsprechenden Regelungen näher erläutern. Die Zulagen sind ab 1. Juli 2022 zu gewähren.

1. Fachkräftezulage für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Zur Personalgewinnung und Personalerhaltung wird für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 13 in der Informations- und Kommunikationstechnik eine Fachkräftezulage in Höhe von 250 Euro eingeführt. **Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fachkräftezulage gemäß § 24 Abs. 2 KAO anteilig entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.**
Im Vergütungsgruppenplan 60 a wird daher ab 1.7.2022 folgende neue Protokollnotiz Nummer 5 eingefügt:

„5. Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 13 erhalten zur Deckung des Personalbedarfs eine Zulage in Höhe von 250 Euro monatlich. Die Fachkräftezulage wird bei der Entgeltfortzahlung gemäß § 21 KAO sowie der Jahressonderzahlung gemäß § 20 KAO berücksichtigt.“

2. Zulagen für besondere Vertretungssituationen und zusätzliche Tätigkeiten

In der KAO wird ein neuer § 14 a eingefügt, der zum einen eine persönliche Zulage für Beschäftigte in besonderen Vertretungssituationen in Höhe von 150 bzw. 250 Euro und zum anderen eine persönliche Zulage in Höhe von 100 Euro für Beschäftigte vorsieht, denen zu ihrer eigentlichen Tätigkeit noch zusätzliche Tätigkeiten übertragen werden.
§ 14 a lautet damit wie folgt:

„§ 14 a
Zulagen für besondere Vertretungssituationen und zusätzliche Tätigkeiten

(1) Wird dem/der Beschäftigten im Rahmen einer besonderen Vertretungssituation (z.B. Krankheitsfall) eine weitere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der gleichen oder einer niedrigeren Eingruppierung entspricht und wird diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält der/die Beschäftigte für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Ab dem sechsten Monat erhöht sich die Zulage auf 250 Euro monatlich. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig gemäß ihrem Beschäftigungsumfang. Die Zulage kann maximal 18 Monate gezahlt werden, sie ist keine Abgeltung für Mehrarbeit und Überstunden.

(2) Wird dem/der Beschäftigten vorübergehend eine zusätzliche Tätigkeit übertragen, die nicht den Tätigkeiten der Stellenbeschreibung entspricht und die nicht unter § 14 Absatz 1 fällt, und wird diese mindestens drei Monate ausgeübt, erhält der/die Beschäftigte für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage in Höhe von 100 Euro monatlich rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig gemäß ihrem Beschäftigungsumfang. Von dieser Regelung sind Leitungskräfte in den Entgeltgruppen 13 bis 15 ausgenommen.

Protokollnotizen (KAO) zu § 14 a:

1. Von den Regelungen des § 14 a nicht umfasst sind Beschäftigte im Bereich der Vergütungsgruppenpläne 21, 26, 54, 54 a und 63.

2. Zusätzliche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 sind z. B die Mitarbeit in landeskirchlichen Arbeits- -und Projektgruppen, Mitarbeit in Pilotierungen.“

3. Zulage für die Übernahme von Vertretungsdiensten in der Pflege

Die Zulagen für die Übernahme von Vertretungsdiensten wird in der Anlage 3.7.3 zur KAO aufgenommen, da dort auch die sonstigen Zulagen für den Pflegebereich geregelt sind. Diese Zulagen können Beschäftigten, die gemäß der Anlagen 1.2.3 (kurzfristig Beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte) oder 1.2.4 (unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- und Vertretungskräfte) zur KAO beschäftigt sind, nicht gewährt werden. Die Zulage wird allen Beschäftigten gewährt, die in der P-Tabelle vergütet werden, unabhängig davon wo sie eingesetzt werden (z.B. im Hospiz). Dienstfreie Tage sind Tage, an denen der/die Beschäftigte nicht im Dienstplan eingeplant ist. Dienstfrei bedeutet daher weder mit einem Dienst noch mit Bereitschaftsdienst noch mit Rufbereitschaft zu stehen.

In der Anlage 3.7.3 zur KAO wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
Übernahme von Vertretungsdiensten

(1) Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme eines Dienstes an dienstfreien Tagen auf Anfrage des Arbeitgebers, erhalten Beschäftigte einen Zuschlag von jeweils 60 Euro. Dienstfreie Tage sind Tage, an denen der/die Beschäftigte nicht im Dienstplan eingeplant ist. Eine kurzfristige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

(2) Absatz 1 findet auf Beschäftigte, die gemäß der Anlage 1.2.3 oder der Anlage 1.2.4 zur KAO beschäftigt sind, keine Anwendung."

4. Zulage für die Übernahme von Vertretungsdiensten in der Nachbarschaftshilfe, Hauswirtschaft und in der Tagespflege

Auch für die Beschäftigten in der Nachbarschaftshilfe, **die hauswirtschaftlichen Kräfte, sowie die ergänzenden Hilfen und Pflegekräfte in der Tagespflege, die im VGP 26 eingruppiert sind**, sollen Zulagen für die Übernahme von Vertretungsdiensten gewährt werden. Auch diese Zulagen können Beschäftigten, die gemäß der Anlagen 1.2.3 (kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte) oder 1.2.4 (unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- und Vertretungskräfte) zur KAO oder Anlage 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind, nicht gewährt werden. Fahrer/innen im Mahlzeitendienst sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Es wird dafür eine neue Anlage 3.7.4 zur KAO eingefügt:

Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Nachbarschaftshilfe

§ 1 Übernahme von Vertretungsdiensten

(1) Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme eines Dienstes an dienstfreien Tagen auf Anfrage des Arbeitgebers, erhalten Beschäftigte in der Nachbarschaftshilfe (Vergütungsgruppenplan 26 der Anlage 1.2.1 zur KAO) einen Zuschlag von jeweils 40 Euro. Eine kurzfristige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

(2) Absatz 1 findet auf Beschäftigte, die gemäß der Anlage 1.2.3, der Anlage 1.2.4 oder der Anlage 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind, keine Anwendung."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat